

# **Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Samtgemeinde Gellersen (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), in Verbindung mit § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420) hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am **XX.XX.2023** folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Aufstellung von Hinweisschildern, nachfolgend Plakatierung genannt, sowie die Werbung für gewerbliche Zwecke in anderer Form auf Straßen innerhalb der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Gellersen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.
- (2) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG i. V. m. § 47 NStrG) sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Samtgemeinde Gellersen (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG i.V.m. § 4 NStrG).
- (3) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen sowie die Grünstreifen gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG).

## **§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen**

- (1) Für die Plakatierung sowie Werbung für gewerbliche Zwecke mittels Werbebanner, Werbefahnen, mit Firmenwerbung versehene Anhänger oder Zugfahrzeuge (Werbeträger) in den nach § 1 bezeichneten Straßen ist die Erlaubnis der Samtgemeinde Gellersen erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 - erlaubnisfreie Plakatierung - nichts Anderes bestimmt
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

## **§ 3 Erlaubnis**

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für die Plakatierung sowie Werbung für gewerbliche Zwecke mit anderen Werbeträgern erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis ist nach den Regelungen der Gebührensatzung gebührenpflichtig und darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs, des Straßen- und Städtebaus oder wegen persönlicher Unzuverlässigkeit eingeschränkt, versagt

oder widerrufen werden. Die Erlaubnis kann insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn

- a. Gründe der Sicherheit des Verkehrs, des Straßenbaus oder städtebauliche Gründe entgegenstehen,
- b. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann (z. B. bereits belegt, Bauarbeiten),
- c. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde,
- d. die Sondernutzungsberechtigte oder der Sondernutzungsberechtigte die ihr oder ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
- e. die Sondernutzungsberechtigte oder der Sondernutzungsberechtigte die festgesetzte Gebühr nicht zahlt oder in der Vergangenheit gezahlt hat,
- f. zuvor mehrmals öffentliche Flächen ohne entsprechende Sondernutzungserlaubnis genutzt worden sind.

Die §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (4) Die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis, nachfolgend Sondernutzungsberechtigte genannt, haben gegen die Samtgemeinde Gellersen keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- (5) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies vom Antragstellenden oder Erlaubnisnehmenden unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

#### **§ 4 Erlaubnisantrag**

- (1) Erlaubnisangebote sind bei der Samtgemeinde Gellersen mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich oder elektronisch zu stellen. Hierzu soll das von der Samtgemeinde Gellersen zur Verfügung gestellte Antragsformular genutzt werden. Im Ausnahmefall kann die Samtgemeinde Gellersen eine Abweichung zulassen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
  - a. den Namen, die Anschrift sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist,
  - b. Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer und Zweck der Sondernutzung.
- (3) Die Samtgemeinde Gellersen kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

- (4) Wird durch die Plakatierung/Werbung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

## **§ 5 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten**

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben die Hinweisschilder/anderen Werbeträger so aufzustellen bzw. zu platzieren, dass durch deren Zustand niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Das Plakatieren, sowie die Anbringung anderer Werbeträger an Bäumen, ist, soweit die Substanz beeinträchtigt wird (z. B. durch Nägel) verboten. Insbesondere sind die Regelungen der Straßenverkehrsordnung bezüglich der Aufstellung/Platzierung zu beachten und entsprechend umzusetzen. Die genutzten oder zugewiesenen Flächen sind in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu halten. Plakate und andere Werbeträger sollten aus wetterfestem Material hergestellt sein. Beschädigte Plakate und Werbeträger sind zeitnah zu entfernen bzw. auszutauschen.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Samtgemeinde Gellersen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Standorte der Hinweisschilder/anderen Werbeträger zu verändern.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Hinweisschilder/anderen Werbeträger abzubauen bzw. zu entfernen. Alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände sind zu entfernen und der frühere Zustand ist unverzüglich und ordnungsgemäß herzustellen.
- (4) Wird in den nach § 1 bezeichneten Straßen ohne die erforderliche Erlaubnis plakatiert bzw. andere Werbeträger eingesetzt oder kommen Sondernutzungsberechtigte ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann die Samtgemeinde Gellersen die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Sondernutzung oder zur Erfüllung der Auflagen bzw. zur Schaffung des früheren Zustandes anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 14. November 2019 (Nds. GVBl. S.316), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) i.V.m. §§ 65 ff des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589).

## **§ 6 Haftung**

- (1) Die Samtgemeinde Gellersen haftet nicht für Schäden, die sich durch die Erlaubnis zur Plakatierung/Aufstellung anderer Werbeträger und/oder die dafür erstellten Anlagen ergeben bzw. hervorgerufen werden.
- (2) Sondernutzungsberechtigte haften der Samtgemeinde Gellersen für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht fachgerechte Aufstellung der Hinweisschilder/anderer Werbeträger entstehen. Sie haben die Samtgemeinde Gellersen von allen

Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite in Verbindung mit der Plakatierung/Aufstellung von anderen Werbeträgern an die Samtgemeinde Gellersen gerichtet werden. Sie haften ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten bzw. verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Erlaubnisfreie Nutzung**

Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen sonstige, nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen, insbesondere solche nach dem Straßenverkehrsrecht.

## **§ 8 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

## **§ 9 Sondernutzungsgebühren**

Die Gebühren für Sondernutzungen richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs.5 NKomVG bei der Benutzung der durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer
  - a) entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung Sondernutzungen ohne die erforderliche Erlaubnis der Samtgemeinde Gellersen ausübt,
  - b) entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 an Bäume plakatiert bzw. andere Werbeträger befestigt und dabei die Substanz des Baumes beeinträchtigt oder
  - c) entgegen § 5 Abs. 1 Satz 4 durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigung, ggf. auch über den sondergenutzten Teil hinaus, nicht unverzüglich beseitigt oder
  - d) entgegen § 5 Abs. 1 Satz 6 beschädigte Plakate und andere Werbeträger nicht zeitnah entfernt oder austauscht oder
  - e) entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- (2) In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVerwVG) in Verbindung mit §§ 65 ff. Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes durch die Samtgemeinde Gellersen bleibt unberührt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reppenstedt, den 00.00.2023

Steffen Gärtner  
Samtgemeindebürgermeister